

Satzung DEG Fanclub Düsseldorf Süd 1984 e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinseblem
- § 4 Maskottchen
- § 5 Verwendung / Abänderung des Vereinseblem und Maskottchen
- § 6 Zweck und Ziele

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft
- § 12 Strafen
- § 13 Mitgliedsbeiträge

III. Organe

- § 14 Zusammensetzung der Organe
- § 15 Aufgaben der Organe

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung
- § 19 Wirksamkeit

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „DEG Fanclub Düsseldorf Süd 1984 e.V.“ (eingetragener Verein). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Geschäfts-Nr. VR 6791 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 3 Vereinseblem

Die Vereinsfarben sind Rot/Gelb. Das Vereinsabzeichen (Emblem) in Schildform, ist ein auf gelben Untergrund, rot eingerahmtes Wappenfeld, mit einem inneren, viergeteilten, kleinerem rot/gelben Wappenfeld. Im äußeren Kreis erscheint der Name DEG Fan-Club Düsseldorf Süd e. V.. Im inneren Feld erscheint ein nach links blickender, gekrönter, doppelgeschwänzter schwarzer Löwe, unter dem sich zwei gekreuzte schwarze Eishockeyschläger befinden.

§ 4 Maskottchen

Seit dem Jahre 2009 ist der DEG Fanclub Düsseldorf Süd im Besitz eines durch Herrn Jaques Tilly kreierten Maskottchens. Es war ein Geschenk zum 25. Jubiläum des Fanclubs.

Das Maskottchen trägt ein rotes Cape und hat rote Haare. Es ist in einem gelben Pullover gekleidet, auf diesem sich in der Mitte das Vereinseblem befindet. Des Weiteren sind drei Buttons mit dem Emblem der „Düsseldorfer EG“, den „Bergischen Löwen“ und ein „Anti Köln“ abgebildet.

Das Maskottchen trägt eine rote Hose, gelbe Stutzen und schwarze Schlittschuhe.

Über dem Kopf hält das Maskottchen einen Rot-Gelb gestreiften Schal, in dem sich der Schriftzug „Fanclub Düsseldorf Süd-E.V.“ befindet.

§ 5 Verwendung / Abänderung des Vereinseblem und Maskottchen

Das Emblem und das Maskottchen sind durch die Eintragung im Vereinsregister geschützt. Änderungen und die Verwendung des Vereinseblem und des Maskottchen (auch in abgewandelter Form) sind mit dem amtierenden Vorstand des DEG Fan-Club Düsseldorf Süd 1984 e.V. abzusprechen und erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung zulässig.

§ 6 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysports und im speziellen die Unterstützung der DEG Eishockey e. V.. Zur Zielerreichung werden Fahrten zu den Spielen der DEG angeboten und Werbeaktionen durchgeführt. Des Weiteren können Aufgaben, die von der DEG übertragen werden, im Rahmen der Möglichkeiten des Fan-Clubs, durchgeführt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft des Vereins beantragen. Das Gesuch hierzu hat schriftlich auf den vorgesehenen Anmeldeformularen zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages, Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt nur bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die hervorragende Verdienste für den Verein oder für den Eishockeysport im Allgemeinen geleistet haben. Darüber entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat in 2/3 Mehrheit.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.

3. Durch Ausschluss

- a) vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung, Interessen und das Ansehen des Vereins
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht bei zweimaliger schriftlicher Mahnung
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Die Nachricht an den Auszuschließenden hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Eine Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb von 14 Tagen zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich mit entsprechender Begründung an den Vorstand einzureichen. Die Aufhebung des Ausschlusses kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder besitzen Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.

Die Mitglieder können an den vom Verein organisierten Veranstaltungen zu Mitgliederbedingungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr pünktlich nachzukommen.

Die vorliegende Satzung ist von den Mitgliedern sorgfältig zu beachten.

Die Mitglieder haben nach innen und nach außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.

§ 12 Strafen

Bei Verstößen, die einen Ausschluss nicht direkt rechtfertigen, ist der Vorstand berechtigt Strafen zu verhängen. Die Nachricht an den Betroffenen hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Einspruch gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Begründung an den Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat hat den Einspruch zu überprüfen und eine endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und eventueller Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beiträge sind Bringschulden. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Zahlung des Beitrages und eventueller Umlagen befreit. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen zu erlassen. Offene Beitragszahlungen (nebst Mahn- und Verwaltungsgebühren) erlöschen nicht bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Verein behält sich vor offene Beiträge im Wege eines Mahnverfahrens einzufordern. Darüber entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit.

III. ORGANE

§ 14 Zusammensetzung der Organe

1. Mitgliederversammlung
 - 1.1 Jahreshauptversammlung
 - 1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Vorstand
 - 2.1. 1. Vorsitzender
 - 2.2. 2. Vorsitzender
 - 2.3. Schriftführer
 - 2.4. Kassierer
 - 2.5. Orgaleiter

3. Kassenprüfer

4. Ehrenrat
 - 4.1. 3 Mitglieder

§ 15 Aufgaben der Organe

1. Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

1.1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres an einem vom Vorstand bestimmten Ort durchgeführt werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorstand. Die Einladungen haben schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungsdatum zu erfolgen. Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung enthalten sein. Erweiterung der Tagesordnung ist nur in Dringlichkeitsfällen möglich und bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich mit Begründung 14 Tage vor Versammlungsdatum beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Jahreshauptversammlung hat der gewählte Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen der Versammlung in der folgenden Jahreshauptversammlung muss die Niederschrift verlesen werden. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Sofern nicht anders bestimmt, bezieht sich die Mehrheit auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Es sind Anwesenheitslisten zu führen. Der Vorstand hat auf der Versammlung einen schriftlichen Bericht über das ablaufende Geschäftsjahr vorzulegen.

Auf der Jahreshauptversammlung werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) Vorstand
- b) Ehrenrat
- c) 2 Kassenprüfer

Der Vorstand besteht demnach aus 5 Personen:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Kassierer
- d.) Orgaleitung
- e.) Schriftführer

1.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für 2 Jahre, die Mitglieder des Ehrenrates für 1 Jahr beginnend mit der in Kraftsetzung der neuen Vereinssatzung zum Beginn des Geschäftsjahr 2015 gewählt. Neuwahlen erfolgen danach im zwei Jahresrhythmus. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem durch die Versammlung gewählten Versammlungsleiter durchgeführt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied muss der Vorstand bis zu einer Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Mitglied des Ehrenrats kommissarisch mit dem Mandat beauftragen. Amtsenthebung ist durch Beschluss des übrig gebliebenen Vorstandes mit einfacher Mehrheit zulässig und durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Ehrenrat ist im Vorfeld der Amtsenthebung zwingend zu beteiligen. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

1.2

Rechtsverbindliche Erklärungen für den Vorstand können nur von 2 Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des §26 BGB zusammen abgegeben werden.

1.3

Im Innenverhältnis des Vorstandes darf der 2. Vorsitzende Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

1.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

1.5

Kommt bei Abstimmungen des Vorstandes eine Stimmgleichheit zustande, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

1.6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet auf eigenen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 8 Wochen nach Antragsingang einzuberufen.

Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Angabe des Zweckes und der Gründe beizufügen.

Über den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmung des § 14 Absatz 1.1 der Satzung, soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

2. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Verhandlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für das ablaufende Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und der Kassierer einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung abzugeben.

3. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat tritt zusammen zur Schlichtung von Unstimmigkeiten, sofern diese vom Vorstand oder von Mitgliedern dem Ehrenrat übergeben wird. Sollte ein Mitglied des Ehrenrats kommissarisch in den Vorstand berufen werden, so ruht die Mitgliedschaft im Ehrenrat für diesen Zeitraum.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Einführung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vereins im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn eingereicht sein.

Soweit infolge einer Auflage des Amtsgerichts oder einer anderen Behörde eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt diese Satzungsänderung zu beschließen.

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bestimmt eine zu diesem Zweck einberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Jungendarbeit der DEG Eishockey e. V. zu.

§19 Wirksamkeit

Der Verein hat diese geänderte Satzung in den Jahreshauptversammlungen vom 11. Mai 1999 und 10. Mai 2000 und vom 16. Mai 2006 sowie 28. März 2015 beschlossen. Die Satzung des Vereins vom 16. Mai 2006 tritt hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2015